



Elterninformation zur Anpassungen der Regelungen zum Vorgehen bei hohem Infektionsgeschehen in Kindertageseinrichtungen - Quarantäneregulungen

Relevant für:

Krippe, Kindergarten, Hort, Haus für Kinder, Tagesheim, Kooperativer Ganztag

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie über die Neuregelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zum Infektionsschutz und zum Kontaktpersonenmanagement in Kindertageseinrichtungen informieren.

Isolation von infizierten Personen

Wird ein Kind im **Selbsttest** durch die Eltern **zu Hause** positiv getestet, darf es die Einrichtung nicht besuchen; alle Kontakte müssen sofort so weit wie möglich reduziert werden.

Kinder, die im **PCR-Test (auch in einem PCR-Pooltest) oder in einem zertifizierten Antigen-Schnelltest** ein positives Ergebnis erhalten, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Anordnung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten sollten die Einrichtungen unverzüglich über ein positives Testergebnis des Kindes informieren. Dies gilt für positive Selbsttests ebenso wie für positive Testergebnisse bei zertifizierten Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests.

Kontaktnachverfolgung

Künftig findet durch die Gesundheitsämter **keine Kontaktnachverfolgung in Einzelfällen** mehr statt. Solange nur einzelne Kinder positiv auf das Corona-Virus getestet werden, dürfen die übrigen Kinder die Einrichtung weiter besuchen.

Häufung von Infektionsfällen

Von einer Häufung von Infektionsfällen ist auszugehen, wenn **mehr als 20 Prozent** der Kinder, die in der Gruppe regelmäßig betreut werden, **aufgrund einer positiven Testung auf SARS-CoV-2 die Einrichtung nicht besuchen.**

Gruppenschließung bei Häufung von Infektionsfällen

Im Falle einer Häufung von Infektionsfällen wird der Träger die betroffene Gruppe für die nächsten fünf Wochentage schließen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Stadtquartiersleitung/Bereichsleitung.

Ausnahmen von der Gruppenschließung

Im Fall einer Gruppenschließung können grundsätzlich **alle** Kinder der Gruppe diese für die nächsten fünf Wochentage nicht besuchen. Kinder, die von einer Quarantäneanordnung nicht betroffen sind, können die Einrichtung trotz Gruppenschließung grundsätzlich weiter besuchen. Allerdings wird auch ihnen empfohlen, die Kontakte zu reduzieren und die Einrichtung nicht zu besuchen.

Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind:

- Zweifach Geimpfte („frisch Geimpfte“ ab 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2.

Impfung)

- Genesene („frisch Genesene“ ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test)
- Genesene nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Personen mit spezifischem Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt)
- Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt)

Die Einrichtung kann hierfür einen Nachweis verlangen.

Kinder, die von der Gruppenschließung ausgenommen sind, können bei Bedarf vorübergehend auch in einer anderen Gruppe betreut werden.

Beginn und Dauer der Gruppenschließung

Sie werden von der Einrichtungsleitung über die Gruppenschließung informiert. **Die Gruppenschließung gilt erst ab dem nächsten Tag.** Sie gilt von da an für **fünf Wochentage**. Beginnt die Gruppenschließung bspw. am Freitag, so ist der letzte Tag der Schließung der Dienstag. Eventuelle Quarantäneanordnungen gelten selbstverständlich ab dem Tag der Anordnung.

Nach Rückkehr aus der Gruppenschließung sollen alle Kinder, auch Geimpfte und Genese, einen **Testnachweis** erbringen, auch wenn an diesem Tag kein „Testtag“ wäre. Hierfür gelten die bekannten Regelungen zur Testnachweispflicht.

Verfahren bei der Anordnung von Quarantäne

Bei einer Häufung von Infektionsfällen schließt der Träger die betreffende Gruppe, beginnend am Tag nach der Meldung des erreichten Richtwerts. Das Gesundheitsamt wird umgehend vom Träger oder der Einrichtungsleitung über die Häufung informiert und kann ergänzend alle Kinder der betroffenen Gruppe als enge Kontaktpersonen einstufen. **Hierzu wird von der Kindertageseinrichtung der vom Gesundheitsamt übermittelte Bescheid an die Eltern weitergeleitet.** Einzelanordnungen des Gesundheitsamts sind nicht notwendig.

Kinder, die von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, erhalten die dringende Empfehlung, ihre Kontakte zu reduzieren. Sie können jedoch, wie bei einer Gruppenschließung, betreut werden. Hier gilt das gleiche Vorgehen wie bei Gruppenschließungen.

Freitestung nach Quarantäne

Grundsätzlich dauert eine Quarantäne 10 Tage. Kinder in Kindertageseinrichtungen können sich **nach fünf Tagen freitesten**. Dies geschieht mittels negativem Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person (z.B. in den Apotheken oder Testzentren), oder mittels negativem PCR-Test. Ein Selbsttest ist nicht zulässig. Voraussetzung ist ferner, dass während der Quarantäne keine

COVID-19-typischen Symptome aufgetreten sind. Die Beendigung der Quarantäne wird wirksam mit der Übermittlung des negativen Testergebnisses durch die Erziehungsberechtigten an das zuständige Gesundheitsamt. Eine etwaige „Freitestung“ liegt in der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Eine Kontrolle durch die Einrichtung oder durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

Rückkehr nach der Quarantäne

Nach Rückkehr aus der Quarantäne haben die Kinder einen Testnachweis zu erbringen, auch wenn an diesem Tag kein „Testtag“ wäre. Hierfür gelten die regulären Regelungen zur Testnachweispflicht.

Hort, Tagesheim, Kooperativer Ganzttag

Für die Betreuung von Schulkindern gelten die **Regelungen analog zur Schule**, da die Kinder hier wie in der Schule auch durchgängig Maske tragen und auch Abstand halten können. Deshalb ist hier von einer Häufung von Infektionsfällen erst dann auszugehen, wenn **mehr als die Hälfte** der Kinder einer Gruppe **aufgrund einer positiven Testung auf SARS-CoV-2 die Einrichtung nicht besuchen**. Die Gruppe ist dabei eigenständig. Kinder, deren Klasse sich zwar im Distanzunterricht befindet, die aber nicht in Quarantäne sind, können den Hort weiter besuchen. Umgekehrt können Kinder, deren Hortgruppe geschlossen ist, die sich aber nicht in Quarantäne befinden, weiter die Schule besuchen. Auch ihnen wird jedoch in der Regel empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marfa John
in Vertretung für die
Leitung des Städtischen Trägers

gez.
Helmut Beyer
komm. Leitung A4